

## VfK-Newsletter April 2015

### 1. Fachgerechte Reparatur unter Verwendung von Gebrauchtteilen

**Wenn es dem Geschädigten gelingt, den Unfallschaden auch mit Gebrauchtteilen in jeder Hinsicht sach- und fachgerecht reparieren zu lassen, kann er die tatsächlichen Reparaturkosten (zwischen 100% und 130%) auch dann abrechnen, wenn das Sachverständigengutachten die Reparaturkosten über 130% geschätzt hat (AG Marburg Urt. v. 16.12.2014 - 9 C 759/13(81) BeckRS 2015,02456).**

Der 13 Jahre alte BMW des Klägers wurde bei einem Unfall beschädigt. Der Gutachter schätzte die Reparaturkosten auf 8.597,56€ brutto und den Wiederbeschaffungswert auf 6.400€. Die beklagte Versicherung rechnete auf Totalschadenbasis ab. Der Kläger, der sein Fahrzeug für 8.250,20€ (128,9%) hat reparieren lassen, klagte den Restbetrag ein. Das Amtsgericht gab der Klage statt.

Zwar ist die vom BGH angesetzte Grenze von 130% des Wiederbeschaffungswertes nach dem Schadensgutachten überschritten. Dies stellt aber keine feste Größe dar. Dies gilt insbesondere, wenn es dem Geschädigten gelingt, das Fahrzeug fachgerecht zu einem geringeren Betrag reparieren zu lassen. Hier hat das Sachverständigengutachten ergeben, dass die Reparatur fachgerecht und vollständig ausgeführt worden ist. Das hierbei auch Gebrauchtteile zum Einsatz kamen, ist unschädlich, weil hierbei auch das Alter (13 Jahre) und der Zustand des Fahrzeuges vor dem Unfall berücksichtigt werden müssen. Wenn also Teile, die dem Zustand des Fahrzeuges vor dem Unfall entsprechen, verbaut werden, hindert dies in diesem Fall nicht die konkrete Schadensabrechnung nach den tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten.

*Anm.:*

*Ein vergleichbarer Fall ist bisher vom BGH noch nicht entschieden worden.*

*Nach unserer Kenntnis gab es bereits in den 90iger Jahren einen Fall, bei dem die Gothaer Versicherung die Reparatur eines Opel Manta mit Gebrauchtteilen akzeptierte. Entscheidend war damals wie jetzt, dass der Geschädigte nicht nur eine Rechnung vorlegt, sondern, dies ist entscheidend, den konkreten Reparaturweg darlegt und beweist! Das Gebrauchtteile bei der Reparatur zulässig sind, hat der BGH wiederholt entschieden (BGH NJW 2011,667; NJW 2012,52).*

**Merke:**

***Dies war keine Billigreparatur. Mit einer solchen wäre es bei der Abrechnung auf Totalschadenbasis verblieben.***

## 2. Rabatt bei Reparaturkosten über 130% des Wiederbeschaffungswertes

**Wenn die kalkulierten Reparaturkosten 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob die Instandsetzung des Fahrzeuges noch dem Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht, wenn die Werkstatt vor Erteilung des Reparaturauftrags einen Rabatt zugesagt hat, auf die Umstände der Rabattierung und auf den Nachweis der vollständigen und fachgerechten Durchführung der Reparatur an (LG Bochum Urt. v. 13.01.2015 I-9 S 162162/14 BeckRS 2015,02455).**

Die Parteien streiten um weitergehenden Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall. Die Eintrittspflicht der Beklagten steht fest. Strittig ist, ob die Beklagte den Schaden im gebotenen Umfang ausgeglichen hat. Der Sachverständige des Klägers hat Reparaturkosten von mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert kalkuliert. Die Beklagte hat danach auf Totalschadenbasis abgerechnet. Der Kläger begehrt jedoch unter Vorlage einer Werkstattrechnung Ersatz der tatsächlichen Reparaturkosten, welche nur noch 2,24 € über dem Wiederbeschaffungswert liegen.

Er hat vorgetragen, dass bereits vor Erteilung des Reparaturauftrages ein entsprechender Rabatt mit der Werkstatt ausgehandelt wurde und damit dem Wirtschaftlichkeitsgebot Genüge getan ist. Trotz richterlichen Hinweises in der ersten Instanz wurden vom Kläger keine näheren Umstände zur Rabattierung und zum Nachweis der fachgerechten und vollständigen Reparatur vorgetragen. Das AG hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers vor dem LG hat keinen Erfolg. Die Revision wird nicht zugelassen.

Das LG folgt der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel unvernünftig ist, wenn die voraussichtlichen Kosten der Reparatur mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen (NJW 2007,2914). Wenn das Fahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen. Lässt der Geschädigte das Fahrzeug dennoch reparieren, können die Reparaturkosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes und in einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil gesplittet werden.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die vollständige und fachgerechte Reparatur tatsächlich günstiger ausgeführt werden kann, als vorab geschätzt. Der Geschädigte ist nämlich dann mit seiner konkreten günstigeren Schadensabrechnung nicht ausgeschlossen, wenn die Reparatur zu einem deutlich geringeren Betrag im Rahmen des festgestellten Wiederbeschaffungswerts durchgeführt werden kann.

Dies gilt beispielsweise dann, wenn es dem Geschädigten unter Verwendung von Gebrauchtteilen gelungen ist, eine fachgerechte und nach den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen (BGH NJW 2011,669; NJW 2011,1435).

Voraussetzung der Ersatzfähigkeit ist aber, dass die Reparatur fachgerecht und nach den Vorgaben sowie im Umfang des Gutachtens entsprechend ausgeführt wurde. Dies gilt dann ebenso für den vorliegenden Fall, in dem die tatsächlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, wenn auch nur geringfügig und um nicht mehr als 30% überschreiten. Vorliegend konnte eine solche fachgerechte und vollständige Reparatur gerade nicht festgestellt werden. Es mangelt bereits am substanziierten Vortrag des Klägers dazu, dass die konkret durchgeführte Reparatur den Vorgaben des Sachverständigengutachtens entsprach und vollständig gewesen ist. Der Kläger hat dies lediglich pauschal vorgetragen, was von der Beklagten bereits erstinstanzlich bestritten wurde. Da konkreter (substanziiertes) Vortrag des Klägers fehlte, war auch dem Beweisantritt auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachzugehen. Trotz gerichtlichen Hinweises hat der Kläger zudem keine plausible Erklärung geliefert, warum eine deutliche Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Reparaturkosten vorliegt (vgl. BGH NJW 2011,1435).

In Betracht zu ziehen wären hier die Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen, Instandsetzung statt Erneuerung oder der Ansatz niedrigerer Stundenlöhne. Hier wäre es dem Kläger durchaus zuzumuten gewesen, bei der Werkstatt nachzufragen. Das LG führt aus, dass die Anforderungen an die Substanziierung bei Rabattgewährung von Anfang an sogar höher sind als die Anforderung an die Rabattgewährung nachträglicher Art. Denn im Fall der nachträglichen Rabattgewährung ist eher zu vermuten, dass die Reparatur vollständig und fachgerecht durchgeführt worden ist, weil die ursprüngliche Kalkulation eine höhere Gegenleistung vorsah.

Anm.:

*Sie sehen, die Vorlage einer Reparaturrechnung ist kein Beweismittel und erst recht **kein substanziiertes Vortrag**. Erst wenn der Geschädigte detailliert die einzelnen Reparaturschritte schildert und hier auch die Einzelheiten der Absprache über eine Rabattgewährung, darf das Gericht dem gleichzeitigen **Beweisantrag „Einholung eines Sachverständigengutachtens und/oder Zeugnis des Werkstattinhabers“** nachgehen.*

*Ein Rabatt könnte z.B. einem Stammkunden bei den Stundenverrechnungssätzen gewährt werden.*

*Hier spricht die Tatsache, dass der anwaltlich vertretene Geschädigte keine plausible Erklärung parat hatte, dafür, dass die Reparaturrechnung nicht real war, vielleicht ein Teil „schwarz“ bezahlt wurde.*

*Eine saubere Lösung setzt immer voraus, dass Geschädigter, Sachverständiger und Werkstatt sich abstimmen, wie die 130% Reparatur durchgeführt werden soll.*

### 3. Dash Cam im Auto - Video Beweis im Verkehrsunfallprozess?

Für die Frage, ob private Video-Aufzeichnungen von Verkehrsvorgängen im Zivilprozess verwertet werden dürfen, sind nicht die Vorschriften des Datenschutzes, sondern die prozessrechtlichen Grundsätze zu den Beweisverwertungsverboten maßgeblich.

Die Frage, ob Aufnahmen von On-Board-Kameras im Zivilprozess verwertet werden dürfen, betrifft die prozessrechtliche Ebene. Maßgeblich ist, ob durch die Verwertung solcher Aufnahmen Grundrechte verletzt werden und ob diese hinter das öffentliche und individuelle Interesse an der Rechtsdurchsetzung und Wahrheitsermittlung zurücktreten müssen. Es kommt weder auf eine datenschutzrechtliche Beurteilung an noch kann aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein Beweisverwertungsverbot hergeleitet werden.

#### Rechtsverletzung

Die Verwertung könnte in das aus Art. 2 I GG abgeleitete **allgemeine Persönlichkeitsrecht** in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung eingreifen. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen.

**Zu Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr gibt es zwar kein Urteil, jedoch haben das LG München II und das OLG München in einer Unfallsache keine Bedenken gehabt, die Video-Aufzeichnung des verletzten Motorradfahrers zu verwerten, was zu einer exakten Aufklärung des Unfallhergangs geführt hat (OLG München 10 U 795/12, durch Vergleich beendet).**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach erging gegen einen Anwalt, der die Dash-Cam zur massenhaften Erstattung von Anzeigen wegen Verkehrsverstößen genutzt hatte. Es ist daher für Verkehrsunfallprozesse nicht einschlägig.

**Die Interessenabwägung bei einem Unfall spricht eindeutig für die Zulässigkeit einer Verwertung:**

a)

- a) **Der Beweisgegner** wird durch die Aufnahme weder zur Schau gestellt noch in seiner persönlichen Integrität herabgewürdigt. Durch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr setzt man sich der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer aus (vgl. BVerfG, NJW 2011,2783ff). Die Aufnahme ist keine Langzeitbeobachtung, zudem verdient das Interesse, nicht einer Verkehrsordnungswidrigkeit überführt zu werden, keinen rechtlichen Schutz.

- b) Das Interesse des **Beweisführers** wiegt schwer. Er kann meistens den Unfallhergang nur so beweisen. Es wäre mit einer rechtstaatlichen Prozessleitung unvereinbar, wollte man dem Beweispflichtigen die Verwertung einer vorhandenen Videoaufnahme versagen, mit der er die Unfalldarstellung oder die Identität des unfallverursachenden, aber flüchtigen Fahrzeugs, belegen könnte. Die Aufnahme dient auch dazu, dem Gericht eine materiell richtige, d.h. mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmende Entscheidung zu ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sieht das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung als wichtigen Belang des Gemeinwohls und Voraussetzung einer funktionstüchtigen Rechtspflege an (BVerfG, NJW 2002,3619,3624). Um die Wahrheit zu ermitteln, seien die Gerichte grundsätzlich gehalten, von den Parteien angebotene Beweismittel zu berücksichtigen. Dies geböten auch der in §286 ZPO niedergelegte Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie das grundrechtsähnliche Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG (BVerfG a.a.O.).

Das Recht auf Beweis und rechtliches Gehör wäre verletzt, wenn das Gericht einem Beweis-antrag auf Verwertung derartiger Aufnahmen nicht stattgibt.

Zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung im Verkehrsunfallprozess gibt es ein aktuelles Urteil des OLG München. Dieses hat entschieden, dass das Landgericht die Pflicht hat, den zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt auszuschöpfen und sämtlichen Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen (OLG München Ur. v. 6.2.2015 - 10 U 70/14-BeckRS 2015,03553).

Dazu kann gehören, einen Sachverständigen für Unfallanalytik förmlich zu vernehmen, eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, Feststellungen und Berechnungen zu Unfallhergang und -ursache zu treffen (OLG München a.a.O.). Erst recht muss dann eine Kamera-Aufzeichnung als Urkundsbeweis vom Gericht berücksichtigt werden.

- c) Auch das **öffentliche Interesse** an einer wirksamen, auf die Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit gerichteten Rechtspflege gebietet es, die Verwertung der Aufnahmen zuzulassen.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verwertung der Aufnahmen von Dash-Cams als Beweismittel im Zivilprozess zulässig ist. Dies folgt aus dem überragenden Interesse an der Wahrheitsfeststellung, demgegenüber eventuelle geringfügige Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts des Unfallgegners zurückzutreten haben.**

**Es würde den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen, wenn das Gericht einem Beweisantrag auf Verwertung derartiger Aufnahmen nicht stattgeben würde.**

**Die bisherige Diskussion, insbesondere die Medienberichte, sind einseitig auf den Datenschutz fokussiert.**

#### 4. Alternative Reparaturmethoden

Unfallschäden an Kraftfahrzeugen werden nach wie vor in den meisten Fällen durch den Austausch beschädigter Teile und die Durchführung großflächiger Lackierungen vorgenommen. Daneben kommen zunehmend sogenannte alternative Reparaturmethoden zum Einsatz. Weil sich diese stärker auf die eigentliche Schadensstelle konzentrieren, erscheinen sie wirtschaftlicher und vermeiden einen größeren Materialeinsatz. Das bekannteste Beispiel ist die Scheibenreparatur. Nach einem Stein Schlag wird nicht mehr die komplette Scheibe ausgetauscht, sondern die Schadenstelle wird mit Kunstharz verklebt und durch Hitze so mit der Scheibe verschmolzen, dass der Schaden nicht mehr sichtbar ist. Entsprechende Verfahren gibt es im Bereich der Kunststoffreparatur und der Fahrzeuglackierung (Spotlackierung); auch bei der Ausbeultechnik hat es erhebliche Fortschritte gegeben insofern, als sogar größere Beulen und Knicke ohne Rückstände beseitigt werden können. Die Versicherungswirtschaft hat sich im Vorfeld naturgemäß für einen stärkeren Einsatz dieser alternativen Reparaturmethoden ausgesprochen; demgegenüber hat die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV (Deutscher Anwaltsverein) betont, dass der Geschädigte Anspruch auf eine vollständige Behebung des Schadens (und nicht nur eine Ausbesserung) habe. Die Grenze dessen, was man an Wiedergutmachung vom Unfallverursacher fordern könne, liege bei dem Betrag, den ein vernünftiger Mensch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zahlen würde. Im Arbeitskreis wurde diskutiert, mit welchen Risiken die alternativen Reparaturmethoden behaftet sind, desweiteren, ob sie als technisch gleichwertig gelten können. Daran anknüpfend wurde die rechtliche Frage diskutiert, ob sich der Geschädigte auf solche Alternativen einlassen muss und vorgelagert, ob der Sachverständige ihnen schon bei der Kalkulation des Schadens Rechnung tragen muss.

*Anm.:*

*Der KFZ-Sachverständige muss bei jeder Begutachtung eines Haftpflichtschadens alle zur fachgerechten Reparatur anerkannten Reparaturverfahren berücksichtigen. Von mehreren gleichwertigen Methoden zur vollständigen sach- und fachgerechten Wiederherstellung muss er in seinem Gutachten die wirtschaftlich sinnvollste dokumentieren.*

*Im Klartext heißt das:*

*Bei einem 4 Jahren alten hochwertigen Fahrzeug, scheckheftgepflegt, stets in einer Fachwerkstatt gewartet, finanziert oder geleast, ist eine hochwertige, d.h. optimale Reparatur geboten und gerechtfertigt.*

*Bei einem 9 Jahre alten Fahrzeug mit 230.000km auf dem Buckel, gewartet in Hinterhofwerkstätten, altersbedingter mäßiger Zustand, müssen alternative Reparaturmethoden, auch eine Reparatur mit Gebrauchtteilen, in Betracht gezogen werden.*



*Ausschlaggebend dürfte sein, wo das Fahrzeug repariert werden soll. In einer Fachwerkstatt, dann kommt eine hochwertige Reparatur in Betracht; bei fiktiver Abrechnung kann die alternative Reparatur angebracht sein.*

*Das Fazit ist, dass sich hier die Juristen, d.h. Richter, Anwälte und Versicherungen, nicht einig sind. Im Zweifel ist der Kundenwunsch zu ermitteln und zu berücksichtigen.*

Klaus Lührenberg  
Assessor jur.

